

*Anton Florian von Liechtenstein wünscht von Stephan Christoph von Harpprecht einen ausführlicheren Bericht bezüglich der herrschaftlichen Mühlen im Rhein und wie es sich mit den Steuern bei seiner Herrschaftsübernahme verhält. Ausf. Wien, 1718 September 7, AT-HAL, H 2618, unfol.*

[1] Unsere gnad zuvor.

Edelvester und wohlgelehrter, sonders lieber getreuer.<sup>1</sup>

Wir accusiren<sup>2</sup> hiemit euers bey voriger post unterm 3. dieses uns eingeloffener bericht-schreiben vom 26. passato<sup>3</sup>, woraus wir euer ankunfft und empfang zu Feldkirch, in der herrschafft Schellenberg und zu Vaduz ausführlich ersehen, und die von denen unterthanen durch äußerliche demonstrationes gegen uns bezeigende affection<sup>4</sup> mit gnädigstem wohlgefallen wahrgenommen, hoffend, das innerliche werde bey ihnen mit dem äußerlichen correspondiren. Mithin sie uns andurch in dem ihnen wiewohl noch ohnbekandter weise zutragenden gnädigen gemüthe, als gehorsame getreue unterthanen allerdings erhalten.

Über die prætension<sup>5</sup> des Feldkircher Magistrats, dann es prælaten ad Sanctum Lucium zu Chur <sup>6</sup>wegen der Rheinmühle<sup>7</sup>, werdet ihr euch genau informiren, und uns darüber, wie auch über die eygene herrschaftliche gebaue und güter eueren umbstendlichen bericht des nechstens erstatten.

[2] Von eines löblichen Reichshoffraths<sup>8</sup> wegen hat mann sich bey unserm secretario in puncto laudemii<sup>9</sup> a 2.000 fl.<sup>10</sup> seithero wieder angemeldet. Dafern nun ihr darbey weiter nichts zu erinnern, seynd wir gnädig, in der Reichshoffraths-Registratur nachsehen zu lassen, in qua forma die fürst philippinische vormundschaft pro investitura<sup>11</sup> ehedessen suppliciret<sup>12</sup> habe, und demnach mutatis mutandis<sup>13</sup> auff gleich arth pro investitura einzukommen, und das laudemium zu erlegen, weilen wir uns dieserhalb von ermeltem dicasterio<sup>14</sup> so offft nicht ermahnen und importuniren<sup>15</sup> lassen können oder wollen.

Übrigens verhalten euch zu euerer nachricht nicht, daß endlich nach meistens gelegter sitze unser sattelknecht mit denen 8 zu großen heuth frühe von hier gegen Regensburg auffgebrochen, und

---

<sup>1</sup> Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) ... [et al.], *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Zürich 2013, S. 334–335.

<sup>2</sup> bestätigen.

<sup>3</sup> vergangenen Monats.

<sup>4</sup> Zuneigung.

<sup>5</sup> Anspruch.

<sup>6</sup> Prämonstratenserkloster in Bendern (FL), welches zu St. Luzi in Chur gehörte.

<sup>7</sup> Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühle in Gamprin. Vgl. Hans STRICKER (Leitung) – Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 116.

<sup>8</sup> Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

<sup>9</sup> Das Laudemium war eine Steuer, die bei einem Besitzwechsel fällig wurde.

<sup>10</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>11</sup> bei der Einsetzung.

<sup>12</sup> erbeten.

<sup>13</sup> „mutatis mutandis“: nach den erforderlichen Abänderungen.

<sup>14</sup> Sekretär.

<sup>15</sup> belästigen.

alda ohngefahr mit ende dieses monaths eintreffen werde, mit befehl vom herrn baron Otten<sup>16</sup>, die weitere marche-route, dann auch die adresse, wo nemblich er bey seiner ankunfft in loco resicientiæ electoralis<sup>17</sup> [3] sich melden und euren auffenthalt erfragen solle, ihme geben zu lassen. Wie bald, oder wann nun ohngefahr die ross bey des herrn churfürsten<sup>18</sup>, gnaden, werden eintreffen können, hierüber werdet ihr euch mit herrn baron Otten vernehmen, uns aber berichten, ob nicht nötig seyn werde, daß wir ein an den churfürsten gestelltes schreiben euch einschicken, umb solches bey präsentirung deren pferdeten und der chaise<sup>19</sup> überreichen zu können. Melden wir euch in gnaden.

Wien, den 7. Septembris 1718

Anton Florian fürst von Liechtenstein<sup>20</sup>

[4] [Dorsalvermerk]

An Harpprecht. De dato Wien, den 7. Septembris 1718.

Ratione<sup>21</sup> seiner ankunfft und empfang in Veldkirch und der von denen unterthanen gegen gnädigste herrschafft bezeigten affection.

Wegen erstatten sollenden bericht über die prætension des Veldkirchner Magistrats und prælaten zu St. Luci wie auch über die herrschafftlichen gebäude und güther.

In puncto des pro investitura auf Hohenlichtenstein zu erlegen kommenden laudemii a 2.000 fl.

Wegen denen durch den sattelknecht für Churmayntz abgeschikten 8 pferden etc.

[Adresse]

Dem edel, vesten und wohlgelehrten, unserem hoffrath, cassa-directori und sonders lieben, getreuen Stephan Christoph Harpprecht, beeder rechten doctorn.

Vaduz.<sup>a</sup>

---

<sup>a</sup> Über der Adresse ist ein rotes Siegel aufgedrückt.

---

<sup>16</sup> Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Otten, Ignaz Anton Freiherr von; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 19 (1999), S. 652; Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71; Christian Gottfried OERTEL, *Vollständiges und zuverlässiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, ...*, Regensburg 1760, S. 17.

<sup>17</sup> „in loco resicientiæ electoralis“: am Ort der kurfürstlichen Residenz.

<sup>18</sup> Lothar Franz von Schönborn (1655–1729) war ab 1693 Fürstbischof von Bamberg, und ab 1695 Kurfürst und Erzbischof von Mainz und somit Erzkanzler des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, Lothar Franz von Schönborn; in: NDB 15 (1987), S. 227–228.

<sup>19</sup> Kutsche.

<sup>20</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>21</sup> Wegen.